

Satzung über die Bestimmung der angemessenen Höhe von Vergütungen als Vertreter der Stadt Eisenhüttenstadt in rechtlich selbständigen Unternehmen

(Neufassung vom 06.12.2012, in Kraft zum 01. Januar 2013, Amtsblatt Nr. 21/2012)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf für die Vertreter der Stadt Eisenhüttenstadt in rechtlich selbständigen Unternehmen. Sie gilt jedoch nicht für die Bürgermeisterin und die Beschäftigten der Stadt Eisenhüttenstadt, die gemäß § 97 Abs. 1 und 2 BbgKVerf von der Bürgermeisterin mit der Wahrnehmung der Aufgabe dauerhaft betraut worden sind.

§ 2 Allgemeines

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Eisenhüttenstadt in rechtlich selbständigen Unternehmen sind an die Stadt Eisenhüttenstadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

§ 3 Angemessene Aufwandsentschädigung und Abführungspflicht

(1) Vergütungen bis insgesamt 3.000 € je Vertreter und Unternehmen im Jahr werden für die Stadt Eisenhüttenstadt als angemessene Aufwandsentschädigung bestimmt.

(2) Die gezahlten Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Eisenhüttenstadt in rechtlich selbständigen Unternehmen sind von jedem Vertreter der Stadt Eisenhüttenstadt dem Büro der Stadtverordnetenversammlung jährlich bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen. Vergütungen, die über die im § 3 Abs. 1 bestimmten Beträge hinausgehen, sind bis zum 30. Juni des Folgejahres an die Stadtkasse abzuführen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.